

hat. Diese Summe von Kenntnissen müßte also bei der Auslegung von Patenten zugrunde gelegt werden. Nun findet sich aber im Patenterteilungsverfahren eine ganz andere Grundlage. Das Patentgesetz, § 2, enthält nämlich eine Fiktion des Standes der Technik, wonach letzterer besteht in der Kenntnis, die durch öffentliche Druckschriften aus den letzten hundert Jahren oder durch offenkundige Vorbenutzung im Inlande erlangt ist. Dies ist natürlich ein viel engerer Begriff als der oben gekennzeichnete, indem z. B. solche Angaben, die ein Hochschullehrer in seinen Vorlesungen macht, und die so von Hunderten von angehenden Fachmännern aufgenommen werden, ferner auch die offenkundige Ausübung einer Erfindung im Auslande, vielleicht nur wenige Meilen jenseits der Grenze, nicht unter den Begriff des Standes der Technik fallen. Der Vortr. wies darauf hin, daß es unbedingt erforderlich sei, bei Auslegung von Patenten durch die Gerichte bei Verletzungsklagen denselben Begriff des Standes der Technik zugrunde zu legen, der bei der Erteilung des Patenten, wenn auch nur als Fiktion, zugrunde gelegt worden sei. Dies wäre unbedingt logische Folgerung, so lange unser Patentgesetz, im besonderen der § 2, besteht. Dr. Isay regte aber gleichzeitig an, daß bei der kommenden Patentgesetznovelle eine Erweiterung des § 2 angebracht wäre.

Diesen Ausführungen schlossen sich im wesentlichen fast alle Diskussionsredner an, so R. A. Magnus und Meinhardt, während Justizrat Edwin Katz dafür eintrat, daß den Richtern bei der Auslegung von Patenten größere Freiheit zu geben sei.

Volle Zustimmung bei der Versammlung fand auch die Bemerkung, daß von den Gerichten dem Sachverständigen nach den obigen Ausführungen keinesfalls allgemein die Frage vorzulegen sei, welches der Stand der Technik bei der Anmeldung des betreffenden Patenten gewesen sei. Nach dem Zivilprozeßverfahren haben die Gerichte nur diejenigen Angaben zu berücksichtigen, die von den Parteien vorgebracht sind, und daher dürfte auch der Sachverständige seinerseits nicht etwa neue Angaben hineinbringen, sondern er habe sich nur über ganz bestimmte, streitige Punkte betreffende Fragen zu äußern. Wenn beide Parteien über den nach der Fiktion des § 2 PG. festgestellten Stand der Technik einig sind, hat der Sachverständige hierüber nichts mehr zu sagen; sehr häufig wird ja auch schon bei ziemlich wichtigen Patentstreitigkeiten ohne Sachverständigen entschieden.

Wth. [K. 280.]

Berlin. Durch Explosion von Benzoesäure brach bei J. D. Riedel, Berlin, Feuer aus. Arbeiter sind nicht verletzt. Zwei Fabrikräume sind ausgebrannt. Eine Betriebsstörung tritt nicht ein. Es wird vermutet, daß die Explosion durch eine Gasflamme verursacht ist. Gr.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Die Universität Kiel begeht 1915 das Fest ihres 250jährigen Bestehens. Die Vorbereitungen für diese Feier sind bereits eingeleitet. Der Provinziallandtag bewilligte 5000 M zur Herstellung einer Matrikel vom Jahre der Gründung 1665 bis

zur Trennung der Personalunion zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark 1864.

Im Abgeordnetenhaus wurde in der Sitzung am 16./3. ein Antrag angenommen, daß die Errichtung einer nichtstaatlichen Universität in Frankfurt a. M. nicht anders als auf Grund eines Gesetzes zu genehmigen sei.

Die schlesische Landwirtschaft wird der Universität Breslau eine Jubiläumsspende von etwa 300 000 M überreichen zu dem Zwecke, das landwirtschaftliche Institut der Universität in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise auszustalten.

Die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat Prof. R. Willstätter, Zürich, für seine ausgezeichneten Arbeiten über das Chlorophyll, die auf das Wesen des pflanzlichen Lebens und sein Verhältnis zum tierischen neues Licht geworfen haben, den Tiedemannpreis zuerkannt.

Dr. G. A. Brughn, Vienenburg a. H., wurde von der Merckschen Guano-Phosphatwerke A.-G., Harburg a. E., zur Leitung der Fabrik nach Harburg berufen.

An der Universität Jena sind die Privatdozenten Dr. E. Frey (Pharmakologie und Toxikologie) und Dr. R. Marc (physikalische Chemie) zu a. o. Proff. ernannt worden.

Dr. M. Hobein, Teilhaber der Firma Dr. Bender & Dr. Hobein in München, wurde seitens der Handelskammer in München als Handelschemiker beeidigt und öffentlich angestellt.

Dem Bergwerksdirektor und Mitglied der Bergwerksdirektion zu Zabrze, Bergrat Stutz ist die Stelle des Direktors des Steinkohlenbergwerks „Gerhard“ bei Saarbrücken übertragen worden. An seine Stelle ist der Berginspektor Albert von dem Steinkohlenbergwerk „König“ bei Saarbrücken ernannt worden.

Der Privatdozent für Physiologie an der Universität Rostock, Prof. Dr. H. Winterstein, wurde als Nachfolger von Prof. W. Nagel, Rostock, auf den Lehrstuhl des gleichen Faches berufen.

Prof. Dr. J. Zenneck, Ludwigshafen, früher Ordinarius für Physik an der Technischen Hochschule in Braunschweig, ist zum etatsmäßigen Prof. der Physik an der Technischen Hochschule in Danzig als Nachfolger von Prof. M. Wien ernannt worden.

Gestorben sind: Dr. A. Buckley, Redakteur an der „Kuxenzeitung“, am 20./3. im Alter von 33 Jahren. Der Verstorbene war Mitglied unseres Vereins und längere Zeit als stellvertretender Redakteur und später als Mitarbeiter an der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ tätig. Um die Ausgestaltung unserer Zeitschrift hat er sich großes Verdienst erworben. — H. Stein, Apothekenbesitzer, viele Jahre hindurch Bearbeiter der „Ergänzungstaxe zur Deutschen Arzneitaxe“, am 15./3. in Durlach.

Eingelaufene Bücher.

Kotte, E., Lehrbuch d. Chemie f. höhere Lehranstalten u. z. Selbstunterricht. Ein Lehrgang auf mod. Grundlage nach methodischen Grundsätzen. 3. Teil. Organische Chemie; mit 15 in